

Vertragsentwurf

zwischen dem Elternverein Neuendeich, vertreten durch

- a) Herrn Ralf Greiner-Petter, 1. Vorsitzender
- b) Frau Perdita Pliquet, 2. Vorsitzende

- nachstehend „Verein“ genannt -

und der Gemeinde Neuendeich, vertreten durch
Frau Bürgermeisterin Bärbel Thiemann

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

wird hinsichtlich der Trägerschaft und der laufenden Kosten für die Elementargruppe folgender Vertrag geschlossen:

Präambel

Durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendeich vom _____ wird die kindergartenähnliche Einrichtung des Elternvereins Neuendeich zum 01.08.2008 in eine Elementargruppe umgewandelt. Die Elementargruppe wird an 5 Tagen in der Woche à 4 Stunden geöffnet sein.

Grundlage dieses Vertrages ist das Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein in seiner jeweiligen aktuellen Fassung.

§ 1

Grundstück, Gebäude

(1) Der Verein wird ab 01. August 2008 im Dorfgemeinschaftshaus Neuendeich, Schadendorf 8, eine Elementargruppe betreiben. Die Räumlichkeiten umfassen insgesamt eine Nutzfläche von 88,95 qm. Die Gemeinde überlässt dem Verein, vertreten durch den Vorstand, die Räumlichkeiten für den Betrieb der Elementargruppe sowie die Außenanlagen.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die für die Betreuung von Krippenkindern benötigten Ruhemöglichkeiten zeitnah zu schaffen. Die Gemeinde verpflichtet sich während der Nutzung zur laufenden Instandhaltung der genutzten Räumlichkeiten und Außenanlagen. Der Verein verpflichtet sich, die genutzten Räumlichkeiten und Außenanlagen in einem ordentlichen Zustand zurückzugeben. Schönheitsreparaturen sind von der Gemeinde zu übernehmen.

(3) Der Verein verpflichtet sich, alle Schäden, die durch ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten sind, auf seine Kosten durch ordnungsgemäße Ausbesserung beseitigen zu lassen.

2
§ 2
Träger

(1) Der Verein betreibt als Träger auf dem in § 1 genannten bebauten Grundstück eine Elementargruppe und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.

(2) Der Träger der Einrichtung ist der Verein, vertreten durch den Vereinsvorstand. Der Verein nimmt als Arbeitgeber die Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr.

§ 3
Aufnahme der Kinder

(1) Der Verein nimmt in der Regel Kinder im Alter von 1 - 6 Jahren, unabhängig von ihrem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis und ihrer Nationalität, auf.

(2) Es sind zunächst Kinder, die in Neuendeich wohnen, aufzunehmen. Wenn die maximale Gruppenstärke zum Beginn eines Kindergartenjahres nicht erreicht werden kann, dürfen auch kindergartenfähige Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, wenn die entsprechende Wohnsitzgemeinde die ungedeckten Kosten je Kindergartenplatz im vollen Umfange übernimmt (Kostenausgleich nach § 25 a Kindertagesstättengesetz). Der Verein verpflichtet sich, vor Aufnahme eines auswärtigen Kindes die erforderliche Kostenübernahmeerklärung von der Wohnsitzgemeinde anzufordern.

(3) Bei der Durchführung von Einzelintegrationen ist die Gemeinde in Kenntnis zu setzen.

§ 4
Betriebskosten

(1) Die Betriebskosten für die Elementargruppe werden nach § 25 (1) Kindertagesstättengesetz durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers, Zuschüsse der Gemeinde sowie des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes aufgebracht. Der Verein beantragt die im jeweiligen Haushaltsplan vorgesehenen Zuschüsse des Landes, des Kreises und der Gemeinde. Zu den Betriebskosten der Elementargruppe gehören die Personal- und Sachkosten.

A) Personalkosten sind insbesondere:

1. Vergütungen einschl. Sonderleistungen (z. B. Weihnachts-, Urlaubsgeld des pädagogischen Personals nach TVöD oder vergleichbarer Vergütungsregelung).
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung.
4. Kosten der Fort- und Weiterbildung.
5. Kosten der Fachberatung.

B) Sachkosten sind insbesondere

1. Kosten der Inventarunterhaltung und -erneuerung
2. Versicherungen (Unfall u.a.)
3. Beköstigung
4. Arzneimittel
5. Pädagogischer Sachbedarf

6. Bürobedarf, Post- und Fernmeldegebühren und sonstiger Geschäftsbedarf
7. Bücher, Zeitschriften
8. Reisekosten

Die Kosten der

- Gebäudeunterhaltung, Schönheitsreparaturen
- Unterhaltung und Pflege der Außenanlagen
- Bewirtschaftung (Strom, Heizung, Wasser usw.)
- Gebäudereinigung
- Gebäudeversicherungen

werden nachträglich von der Gemeinde mitgeteilt, damit diese in den jeweiligen Jahresrechnungen angegeben werden können.

(2) Der Verein leistet seine Eigenbeteiligung lediglich in Form von Elternbeiträgen. Die Gemeinde trägt die nicht durch Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes und des Kreises, gedeckten Kosten für den Betrieb der Elementargruppe. Zweckgebundene Spenden und Einnahmen aus zweckgebundenen Veranstaltungen kann der Verein bis auf Widerruf frei verwenden.

(3) Die Bewirtschaftungskosten für das Gebäude und Grundstück werden weiterhin von der Gemeinde getragen, aber in die Berechnung nach Abs. 1 einbezogen.

(4) Die Gemeinde zahlt ihren Betriebskostenzuschuss im Voraus in 4 gleichen Raten, und zwar zum 15.1., 15.04., 15.07. und 15.10. eines Jahres. Die Höhe der Raten richtet sich jeweils nach den Haushaltsansätzen im Haushaltsplan für die Elementargruppe. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist bzw. ob eine höhere Zahlung erforderlich ist.

(5) Der jeweilige Haushaltsvoranschlag, der durch den Verein zu erstellen ist, bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

(6) Eine Abrechnung der Betriebskostenzuschüsse wird spätestens zum 31. März des jeweiligen Folgejahres durch den Verein vorgenommen. Dabei werden etwaige Überzahlungen mit der jeweils nachfolgenden Abschlagszahlung verrechnet. Etwaige Nachzahlungen sind unverzüglich - spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagszahlung - von der Gemeinde auszugleichen.

(7) Sofern es die einheitliche Regelung im Kreis Pinneberg über die Festsetzung der Teilnahmebeiträge nicht mehr geben sollte, erlässt der Verein die Teilnahmebeitragsregelung in Abstimmung mit der Gemeinde.

(8) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung in der Standortgemeinde ist der Haushaltsplan bzw. der Haushaltsplanentwurf der Kindertagesstätte für das Folgejahr bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 5 Versicherungen

Die Räumlichkeiten sind durch die Gebäudeversicherung der Gemeinde Neuendeich versichert.

§ 6

Ausschluss von Schadensersatzansprüchen

Werden das Gebäude oder die übrigen Teilbereiche durch höhere Gewalt oder sonstige Weise ohne grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise außer Funktion gesetzt, hat der Verein keinerlei Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde.

§ 7

Mietwert

Der Mietwert beträgt 6,00 Euro je Quadratmeter = rd. 540 Euro monatlich (Grundmiete) und wird nachrichtlich bei den Sachkosten nach § 5 berücksichtigt. Der Mietwert wird um die durchschnittliche Lohn- und Sachkostenerhöhung, die sich jeweils aus dem Haushaltserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein ergibt, verändert. Auf diese Weise wird eine Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung erreicht.

§ 8

Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag gilt für die Dauer von einem Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Er verlängert sich stillschweigend jeweils um 12 Monate, wenn er nicht mindestens sechs Monate vor Ablauf eines Kindergartenjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Der Beginn eines Kindergartenjahres wird auf den 1.8. eines Jahres festgesetzt.

(2) Beabsichtigt der Verein, den Betrieb der Elementargruppe einzustellen, so hat er dies der Gemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen und die Trägerschaft der Gemeinde zu übertragen. Die Einstellung des Betriebes bedarf einer Kündigung nach Abs. 1.

(3) Dieser Vertrag tritt am 01. August 2008 in Kraft. Der Vertrag vom 20.12.2000 tritt außer Kraft.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem

Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Neuendeich, den

Gemeinde Neuendeich
Die Bürgermeisterin

(Bärbel Thiemann)

Elternverein Neuendeich e.V.

(Ralf Greiner-Petter)

(Perdita Pliquet)